

## Fragen & Antworten zur Schmutzwassergebühr

### **Wer muss Schmutzwassergebühren zahlen?**

Schmutzwassergebühren werden für die Entsorgung des Schmutzwassers erhoben. Die Entsorgung umfasst die Ableitung im städtischen Kanalnetz und die Reinigung des Schmutzwassers in den Kläranlagen. Die Festsetzung der Schmutzwassergebühr ergibt sich aus der [Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Würzburg](#) in der jeweils gültigen Fassung. Abgabeschuldner/in ist generell die/der Grundstückseigentümer/in.

### **Aufgrund welcher Berechnungsgrundlage wird die Schmutzwassergebühr erhoben?**

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird grundsätzlich die dem Grundstück zugeleitete Frischwassermenge herangezogen, die Sie von der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV) beziehen.

### **Wie hoch ist die Schmutzwassergebühr?**

Der Schmutzwassergebührensatz liegt derzeit bei 1,89 Euro pro Kubikmeter (Mehrwertsteuer fällt nicht an).

### **Wie wird die Schmutzwassergebühr erhoben?**

Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt mit einem Gebührenbescheid. Diesen erhalten Sie jährlich von der Stadt Würzburg, Fachabteilung Steuern und Gebühren.

### **Was ist bei einem Verkauf der Immobilie zu beachten?**

Die Kanaleinleitungsgebühren werden auf Grundlage des Frischwasserverbrauches abgerechnet. Deshalb sind beim Verkauf der Immobilie folgende Schritte notwendig:

1. Durchführung einer Sonderablesung zum Eigentumsübergang und Mitteilung des Zählerstandes an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV)
2. Mitteilung des Eigentumswechsel an die Fachabteilung Steuern und Gebühren (per Post oder an [abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de](mailto:abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de)).

Falls keine Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt, ist im Nachhinein auch keine Aufteilung oder Trennung zwischen bisherigem und neuem Eigentümer mehr möglich. Für den Voreigentümer kann also keine Abrechnung erstellt werden, wenn der Wasserzähler nicht abgelesen wurde. Bitte begleichen Sie auch die Vorauszahlungen bis zum entsprechenden Schlussbescheid. Sämtliche zu leistende Vorauszahlungen werden bei der Gebührensatzung angerechnet.

**Ich habe vergessen, den Zählerstand meines Gartenwasserzählers rechtzeitig mitzuteilen. Kann ich dies nachholen?**

Die Nachmeldung des Zählerstandes wird anerkannt, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schmutzwassergebührenbescheids schriftlich als Widerspruch bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Steuern und Gebühren eingeht.

**Wie kann ich die Adresse ändern, an die der Bescheid gehen soll?**

Für die Änderung des sogenannten Zustellvertreters reicht eine entsprechende Benachrichtigung der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners per E-Mail ([abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de](mailto:abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de)), Fax (0931 / 37-3230) oder Brief.

**Wie kann ich den Abrechnungszeitraum ändern?**

Hierfür ist eine Änderung des Ablese-Zeitraums des Wasserzählers bei der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV, Durchwahl 0931 / 36 -0) und eine entsprechende Mitteilung an die Fachabteilung Steuern und Gebühren (per Post oder an [abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de](mailto:abwassergebuehr@stadt.wuerzburg.de)) notwendig.

**Warum befinden sich auf meinem Kontoauszug zwei Abbuchungen?**

Hier handelt es sich um die Nachzahlung und die erste Vorauszahlung aus dem letzten Gebührenbescheid. Diese werden getrennt gebucht.

**Wie lange kann die Schmutzwassergebühr rückwirkend festgesetzt werden?**

Die Stadt Würzburg ist grundsätzlich daran interessiert, die Schmutzwassergebühr zeitnah festzusetzen und zu vereinnahmen. Stellt die Stadt Würzburg fest, dass Gebührensatzungen ausstehen und bis dato nicht geltend gemacht wurden, so ist das entsprechende Veranlagungsverfahren aufgrund des geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Verjährungsfristen zu veranlassen.

Demnach ist eine Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Schmutzwassergebühr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist, welche vier Jahre beträgt, noch nicht abgelaufen ist (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung). Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.

Beispiel:

Die Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal erfolgt im Jahr 2018. Die Verjährungsfrist für das Jahr 2018 beginnt dann ab dem 01.01.2019 zu laufen und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

**Gibt es Einsparmöglichkeiten bei der Schmutzwassergebühr?**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Schmutzwassergebühren eingespart werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### **Gibt es eine pauschale Freimenge zur Gartenbewässerung?**

Es gibt keine pauschale Freimenge. Eine Freimenge ist nur mit einem [geeichten Gartenwasserzähler](#) möglich.

### **Was ist zu tun, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?**

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schmutzwassergebührenbescheids schriftlich Widerspruch bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Steuern und Gebühren einlegen.

### **Ist bei Widerspruchseinlegung die fällige Schmutzwassergebühr noch zu zahlen?**

Ein Widerspruch gegen den Schmutzwassergebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Erhebung der Gebühr dadurch nicht aufgehalten. Diese und die Vorauszahlungen müssen daher in jedem Fall rechtzeitig zu den angegebenen Fälligkeitsterminen bezahlt werden.

### **Wie wirkt sich eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) auf die Schmutzwassergebühr aus?**

Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage speichern Zisternen einen Teil des Niederschlagswassers zur weiteren Verwendung als Gießwasser und/oder als Brauchwasser zur häuslichen Nutzung, beispielsweise für Toiletten und Waschmaschinen.

Sollte das Regenwasser z. B. über die Toilettenspülung als Schmutzwasser wieder in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden, so sind für diese Mengen neben der regulären Schmutzwassergebühr (Frischwassermaßstab) zusätzlich Schmutzwassergebühren zu entrichten. Den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie einen eventuellen Kostenmehraufwand, der durch den Zähler-einbau zum Nachweis der eingeleiteten Regenwassermengen verursacht wird.

Die Wirtschaftlichkeit einer Regenwassernutzungsanlage ist von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Anlagen- und Installationskosten, den laufenden Kosten und dem Wartungsaufwand, den Einsatzgebieten und der Intensität der Nutzung abhängig. Daher sollten Sie in jedem Fall vor Anschaffung einer Regenwassernutzungsanlage eine gründliche Kostenkalkulation vornehmen, um festzustellen, ob die Rentabilität einer solchen Anlage gegeben ist.